

# BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

**EINGABENAUSSCHUSS**

**VORSITZENDE  
DAGMAR WIEDEMANN**

**EINGABENBÜRO**

Tel.: (040) 42831-1324

eFax: (040) 4279-10055

E-Mail: [eingabendienste@bk.hamburg.de](mailto:eingabendienste@bk.hamburg.de)

**ANSCHRIFT**

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

**BÜRGERSCHAFT ONLINE**

[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str 4

10405 Berlin

**Datum der Eingabe**

12.01.2022

**Geschäftszeichen**

36/22

**Datum**

31.03.2022

## **Ihre Eingabe zu Live-Musik im Stadtpark**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

mit Ihrer Eingabe begehren Sie die Genehmigung, weiterhin im Stadtpark am Lesecafé elektronisch verstärkte Live-Musik machen zu dürfen.

Die Polizei und das Ordnungsamt hätten dem Lesecafé untersagt, Musikern Strom zur Verfügung zu stellen. Ihnen sei bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld bis zu 50 000 Euro angedroht worden.

### Ergebnis

Als Vorsitzende des Eingabenausschusses teile ich Ihnen mit, dass der Eingabenausschuss Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 22.03.2022 eingehend beraten hat; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären, weil Ihrem Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 30.03.2022 angenommen.

### Begründung

Der Senat begründet in seiner Stellungnahme zu Ihrer Eingabe nachvollziehbar, weshalb elektronisch verstärkte Live-Musik im Stadtpark eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt und erklärt, dass Ihr Sondernutzungswunsch nicht genehmigungsfähig sei.

Dies erscheint insofern plausibel, da ansonsten im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch anderen (Straßen)-Musikern die Erlaubnis, regelmäßig elektronisch verstärkte Musik im Stadtpark darzubieten, erteilt werden müsste, was dem Ruhebedürfnis von Erholungssuchenden und Anwohnenden erheblich entgegenstehen dürfte.



HAMBURGISCHE  
BÜRGERSCHAFT

Im Einzelnen teilt der Senat mit, im Sommer 2020 hätten das *Fachamt Management des öffentlichen Raumes beim Bezirksamt Hamburg-Nord* Bürgerbeschwerden erreicht, dass Musiker häufiger am Lesecafé im Rosengarten Live-Musik spielten. Dies sei als Lärmbelästigung empfunden worden. Zur akustischen Unterstützung hätten die Musiker elektrische Verstärker benutzt. Den nötigen Strom dafür hätten sie via Verlängerungskabel aus dem Lesecafé bekommen. Ein im August 2020 gestellter Antrag der Firma GreenOrange Musiknetzwerk, im Stadtpark am Lesecafé musikalische Auftritte auch mit elektrisch verstärkter Musik durchführen zu können, sei bestandskräftig abgelehnt worden.

Als öffentliche Grün- und Erholungsanlage diene der Stadtpark der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung (§ 1 Abs.1 *des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen - GrAnIG*). Jedermann habe das Recht, sie ohne besondere Erlaubnis im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, soweit andere Nutzer nicht unzumutbar beeinträchtigt würden. Mit der *Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (GrAnIVO)* habe der Senat auf Grundlage von § 3 Abs.1 GrAnIG Bestimmungen für die Benutzung und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen erlassen. So sei es nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 und 10 GrAnIVO in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verboten, „Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben“ sowie „Lärm zu erzeugen, insbesondere mit Rundfunkgeräten, Tonbandgeräten, Plattenspielern oder ähnlichen Geräten“. Die in den Grünanlagen vorhandenen Pflanzen und Tiere würden besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art genießen. Wer gegen ein Verbot des § 1 Abs.3 GrAnIG verstoße, handele ordnungswidrig nach § 8 GrAnIG. Die Ordnungswidrigkeit könne mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über den Rahmen der Zweckbestimmung der Anlagen hinausgehe, bedürfe der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ihr Begehren – das Darbieten von verstärkter Live-Musik am Lesecafé – stelle eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Entscheidung über erlaubnispflichtige Sondernutzungen liege im Ermessen des Bezirksamtes. Ein Anspruch auf die Einräumung von Sondernutzungsrechten bestehe grundsätzlich nicht.

Durch die Darbietung verstärkter Live-Musik würden Grünanlagen im „Hörumkreis“ ihrer Funktion als Ruhezone innerhalb der Stadt für die Erholung und Entspannung der Einwohner entzogen. Ein solcher Sondernutzungswunsch stelle eine erhebliche Einschränkung der Erholungssuchenden und gegebenenfalls auch der angrenzenden Nachbarschaft dar und sei somit nicht genehmigungsfähig.

Ihnen ist nicht untersagt, im Stadtpark zu musizieren, sofern dies ohne elektronische Verstärkung geschieht.

Mit freundlichen Grüßen

*Wiedemann*  
Dagmar Wiedemann